


**Abgabe¹ von Chemikalien in Apotheken an
Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten**
Übersicht über die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 98/2013, der ChemVerbotsV und des Grundstoffüberwachungsrechts
im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und 111/2005

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gemäß Art. 67 in Verbdg. mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ²	X Abgabever- bote bzw. -beschrän- kungen										
Stoffe und Gemische in Anlage 1 ChemVerbotsV in Spalte 1 in Verbindung mit Spalte 2, z. B. Formaldehyd (§ 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)	X Abgabe für Forschungs- und Lehr- zwecke ggf. möglich (§ 3 Abs. 3 ChemVerbotsV)										
 GHS06 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X	X	X	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV)		X	X			

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clip-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV




⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
 GHS08 + H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 ^{3,13} (Anlage 2 ChemVerbotsV)	(X) ggf. Abga- beverbote aufgrund Zeile 1 der Tabelle	X	X	X	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV)		X	X			
 GHS03 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			
 GHS02 + H224, H241 oder H242 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Weitere chemische Substanzen – alphabetisch

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
2-Acetamidobenzoe- säure (N-Acetylanthranilsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Acetanhydrid (Essigsäureanhydrid) (GÜG)		X	X ab 100 l/Jahr		EVE ab 100l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A ¹⁰ EVE ab 100 l/Jahr
Aceton (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
N-Acetylanthranilsäure (2-Acetamidobenzoe- säure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Alpha-Phenylacetyl- Acetonitril (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Aluminiumpulver (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)										verpflichtend	
2-Aminobenzoesäure (Anthranilsäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- buch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Gemische ¹³ (falls GHS03) (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV – REACH Anhang XVII) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)	Bei einer N ₂ -Konzentration im Verhältnis zum NH ₄ NO ₃ von ≥16 Gew.-% nur an bestimmte berufliche Abnehmer ²	(X) ¹¹		(X) ¹¹						Bei einer N ₂ -Konzentration im Verhältnis zum NH ₄ NO ₃ von ≥16 Gew.-% verpflichtend	
Anthranilsäure (2-Aminobenzoesäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr
4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2on (3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on, Piperonylmethylketon) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Butanon (Methylethylketon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphtylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Calciumnitrat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)		X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Chlorephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Chlorpseudoephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Chlorwasserstoff (Salzsäure) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Diethylether¹³ (Ethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Ephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ u. 4 ¹² EVE erforderlich
Ergometrin¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Ergotamin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Essigsäureanhydrid (Acetanhydrid) (GÜG)		X	X ab 100l/Jahr		EVE ab 100 l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A ¹⁰ EVE ab 100 l/Jahr
Ethylether¹³ (Diethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Hexamin (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)										verpflichtend	
Isosafrol (cis + trans)¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Kaliumchlorat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Kaliumnitrat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)		X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clip-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschränkung/Beschränkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabebeschränkungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitätsfeststellung Erwerber/Empfangsperson ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangsperson mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumentation - im Abgabebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahren (§ 9 Abs. 3 ChemVerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen u. Entsorgung durch Abgeben (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbstbedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Versandweg (§ 10 ChemVerbotsV)	Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen, Diebstahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibserklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Lieferanten ⁷
Kaliumperchlorat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Kaliumpermanganat¹³ (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (GÜG)		X (GHS03)	X ab 100 kg/Jahr	X (GHS03)	EVE ab 100 kg/Jahr		X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 100 kg/Jahr
Kalkammonsalpeter¹³ (NH ₄ NO ₃ + CaCO ₃) (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)		X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Lysergsäure (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Magnesiumnitrat-Hexahydrat¹³ (Anlage 2 Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)		X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Magnesiumpulver (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)										verpflichtend	

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clip-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabebeschränkungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitätsfeststellung Erwerber/Empfangsperson ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangsperson mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumentation - im Abgabebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahren (§ 9 Abs. 3 ChemVerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen u. Entsorgung durch Abgebenden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbstbedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Versandweg (§ 10 ChemVerbotsV)	Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen, Diebstahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibserklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Lieferanten ⁷
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on [Piperonylmethylketon, 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Methylethylketon (Butanon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Natriumchlorat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Natriumnitrat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr.1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2)		X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Natriumperchlorat¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr.1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X (GHS03)		X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Nitromethan (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebeschränkung bei Abgabe an berufliche Verwender									verpflichtend	

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Norephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
N-Phenethyl-4-piperidon (NPP) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Phenylaceton (1-Phenyl-2-Propanon) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Phenyllessigsäure (GÜG)		X	X ab 1 kg		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr
1-Phenyl-2-Propanon (Phenylaceton) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphor- wasserstoff entwickeln ¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 2 ChemVerbotsV)	X ⁸ Abgabevor- gaben siehe GefStoffV	X		X			X	X			
Piperidin ¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 1 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE ab 0,5 kg/Jahr		X (GHS06)	X (GHS06)		verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 0,5 kg/Jahr

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Piperonal (Heliotropin) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Piperonylmethylketon [3,4-Methylenedioxy- phenylpropan-2-on, 1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Pseudoephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ u. 4 ¹² EVE erforderlich
Safrol (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (H360)	X (H360)	X (H360)	X Dokumentation und Aufbe- wahrung auch elektronisch möglich (§ 9 Abs. 4 ChemVerbotsV) + EVE		X (H360)	X (H360)		verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Salpetersäure (≥65% Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X ≥65 Gew.-%, GHS03		X ≥65 Gew.-%, GHS03			X ≥65 Gew.-%, GHS03	X ≥65 Gew.-%, GHS03		verpflichtend	
Salzsäure (Chlorwasserstoff) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landeskriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betreiberlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ **Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV**

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen (§ 3 Abs. 1 ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 4 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1)	Keine uner- laubte Ver- wendung oder Weiter- veräußerung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und GÜG)	Identitäts- feststellung Erwerber/ Empfangs- person ⁴ (§ 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV und GÜG)	Erwerber und Empfangs- person mind. 18 J. (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)	Dokumen- tation - im Abga- buch ⁵ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) - EVE ⁷ (nach GÜG)	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren (§ 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV)	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichts- maßnahmen u. Entsorgung durch Abge- benden (§ 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV)	Verbot der Selbst- bedienung (§ 8 Abs. 4 ChemVerbotsV)	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg (§ 10 ChemVer- botsV)	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhanden- kommen, Dieb- stahl ⁶ (EU-VO Nr. 98/2013 Art. 9 oder GÜG)	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Schwefelsäure (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 2) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Toluol (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
Wasserstoffperoxid- lösung¹³ (falls GHS03) (≥50% Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (EU-VO Nr. 98/2013 Anhang 1)	Keine Abgabebe- schränkung bei Abgabe an berufliche Verwender	X ≥50 Gew.-% GHS03		X ≥50 Gew.-% GHS03			X ≥50 Gew.-% GHS03	X ≥50 Gew.-% GHS03		verpflichtend	

¹ Gemäß § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische auch von einer beauftragten Person abgegeben werden, die mind. 18 Jahre alt und zuverlässig ist und von einer Person, die sachkundig ist, über die Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist; **es ist in jedem Fall ein Sicherheitsdatenblatt mitzugeben**

² Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Ammoniumnitrat, Dichlorethan, 2-Naphthylamin <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³ Die Vorgaben gelten nur dann, wenn die Stoffe nicht grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen sind (siehe Fußnote 2, Anhang XVII REACH)

⁴ Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵ Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶ Meldung an das zuständige Landes kriminalamt bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷ Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸ Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹ Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰ Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹ Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹² Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³ Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV